

## **Strafrechtliche Fallbesprechungen**

### **Fall 5 (20.1. 2023)**

**I.** Der Schmuck- und Uhrenhändler Heinz (H) und sein Schwager Alphons (A) vereinbaren, dass A am nächsten Tag abends das Geschäft des H betritt und wertvolle Schmuckstücke und Uhren, die dem H gehören, fortschafft. H will nämlich anschließend seiner Versicherung, bei der die Schmuckstücke und Uhren versichert sind, einen Raubüberfall melden. Damit alles echt aussieht, soll A zusammen mit zwei Komplizen den anwesenden H bedrohen, mit einem Seil an einen Stuhl fesseln und anschließend mit einem Sack voll Schmuckstücke und Uhren das Geschäft verlassen.

A spricht an demselben Tag die ihm bekannten Kleinkriminellen Benno (B) und Clemens (C) an und fragt sie, ob sie bei einem Raubüberfall auf ein Schmuck- und Uhrengeschäft mitmachen wollen. Die Absprache mit H erwähnt A dabei nicht. B und C glauben deshalb, die Tat werde gegen den Willen des betroffenen Geschäftsinhabers ausgeführt werden. Ausführlich schildert A dem B und dem C den Plan. Vereinbart wird, dass B den H mit einer Pistole bedroht, C den H mit einem Seil an einen Stuhl fesselt und A schon einmal damit beginnt, Schmuckstücke und Uhren in eine mitgebrachte große Tasche zu packen. Sobald C mit dem Fesseln fertig ist, sollen auch B und C Schmuckstücke und Uhren miteinpacken. Die Schmuckstücke und Uhren werde man dann zur Wohnung des A bringen und dort die Beute aufteilen. B und C sind einverstanden und sagen dem A ihre Mitwirkung an der Tat zu.

Am Morgen des folgenden Tages teilt H dem A mit, dass er es sich anders überlegt habe und deshalb die abgesprochene Aktion „abblase“. A ist zwar enttäuscht, findet sich aber mit der Entscheidung des H ab. Dem B und dem C teilt A mit, dass er – A – es sich anders überlegt habe und den geplanten Raubüberfall nicht ausführen werde. B und C trauen sich nicht zu, die verabredete Tat allein ohne A ausführen, zumal sie gar nicht wissen, auf welches Schmuck- und Uhrengeschäft – H hat nämlich mehrere Filialen – der Überfall stattfinden sollte.

A hat es für möglich gehalten, dass B und C herausfinden würden, um welches Schmuck- und Uhrengeschäft es sich handelt und dass sie die Tat zu zweit ohne A begehen würden. Das nahm er billigend in Kauf. B und C beginnen aber keine Tat.

**II. (Abwandlung)** B und C sind keine „Kleinkriminellen“, sondern Mitglieder einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrugstaten verbunden hat. B und C haben schon öfter ähnliche Taten begangen und wollen auch in Zukunft solche Taten begehen. Denn sie betrachten derartige Taten als Quelle bedeutender Gewinne, mit denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. A weiß das, ist aber selbst nicht Mitglied dieser Bande.

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht ?

Zu prüfen sind nur Straftatbestände aus dem StGB.

